

VERORDNUNG FÜR WINTERREGELN IST FERTIG

Um eine erfolgreiche Wintersaison zu ermöglichen hat die Bundesregierung im September einen **3-Stufen-Plan** erarbeitet. Dieser bildet auch den Rahmen für die **Winterregeln**. Alle vereinbarten politischen Punkte konnten nun auch für die jeweilige Branche in der entsprechenden Verordnung festgelegt werden. Die Verordnung, die sowohl die Winterregeln, als auch die Einführung der 3G-Regel am Arbeitsplatz umfasst, ist fertig. Morgen wird der Bundesrat über die gesetzliche Grundlage abstimmen, danach kann die Verordnung vom Gesundheitsminister erlassen.

Alle Details dazu finden Sie ab sofort auf www.sichere-gastfreundschaft.at

Tourismusministerin Elisabeth Köstinger

„In der Verordnung werden alle Regeln so umgesetzt, wie wir sie vor vier Wochen vereinbart haben. Sie soll am 15. November in Kraft treten und gibt den Betrieben die dringend notwendige Planungssicherheit. Urlaub in Österreich wird gewohnt schön und darüber hinaus auch sicher sein, dafür sorgen wir mit diesen Regeln.“

„Unser Motto ist ‚Strenge Regeln, sicherer Winter‘ – nach diesem Grundsatz haben wir gemeinsam diese Regeln für eine sichere und erfolgreiche Wintersaison erarbeitet. Und das ist entscheidend. Denn der Wintertourismus ist ein wesentlicher Wirtschafts-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatz-Faktor für unsere Regionen.“

„Eine neue Umfrage der Österreich Werbung sieht über sieben Märkte hinweg ein Potenzial von 17 Mio. Wintergästen für Österreich. Diese Chance müssen wir nützen, das schaffen wir aber nur, wenn wir Österreich weiterhin als sicheres Urlaubsland positionieren. Mit den Winterregeln gelingt uns das.“

„Österreich ist noch immer das Ski-Urlaubsland Nummer 1! Daher war es uns wichtig, dass vor allem die Seilbahnen einen sicheren Betrieb gewährleisten können. 85 Prozent der Seilbahnen sind zwar offene Fahrbetriebsmittel mit geringerem Infektionsrisiko. Zur Sicherung der Wintersaison werden jedoch zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen gesetzt. Etwa die Einführung der 3G-Regelung mit Saisonstart und die Überprüfung der Nachweise mit Liftkartenkauf.“

„Auch die Weihnachtsmärkte erhalten eine praktikable Lösung, zukünftig braucht es keine Absperrung, sondern als Option kann nun auch eine Bänderausgabe gewählt werden. Somit können die Weihnachtsmärkte aufatmen und in die letzten Vorbereitungen gehen.“

Gastronomie und Beherbergung

- Stufe 1 gilt seit 15. September, wonach wie bislang die 3-G-Regelung gilt. Aber: Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Antigen-Tests von 48 auf 24 Stunden.
- Ab Stufe 2 sind für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe Antigen-Tests mit Selbstabnahme („Wohnzimmertests“) nicht mehr zulässig.
- Sollte Stufe 3 in Kraft treten, sind jegliche Arten der Antigen-Tests als Eintrittsnachweis nicht mehr zulässig.
- Zum Schutz von Mitarbeitern und Gästen wird **Testprogramm „Sichere Gastfreundschaft“ verlängert** (PCR Tests 1xWoche).

Nachtgastronomie und Après-Ski

- Generell gelten für Après-Ski die gleichen Regeln wie für die Nachtgastronomie.
- In der aktuellen Stufe 1 müssen Gäste ein gültiges negatives PCR-Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesungsnachweis vorweisen.
- Für Betriebe der Nachtgastronomie sowie Après-Ski wird **ab der Stufe 2 die 2-G-Regel** (geimpfte und genesene Besucher erhalten Zutritt – Wegfall von Testungen) eingeführt.
- Auch **Gemeinden** können nun strengere Maßnahmen wie reduzierte Sperrstunden und Pausensperrstunden verabschieden.

Seilbahnen

- Stufe 1-3: Tragen einer **FFP2-Maske** in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sessellifte) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen.
- **Ab Saisonstart 15. November 2021 Einführung der 3-G-Regel:**
 - 3G-Nachweis soll beim Ticketverkauf kontrolliert werden
 - Bei Saisonkarten erfolgt eine Freischaltung der Skikarten nur für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweiligen Nachweises
 - Wurden Saisonkarten bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung verkauft, ist der Sorgetragungspflicht jedenfalls erfüllt, wenn etwa die Karte gesperrt und der 3G-Nachweis im Zuge der erneuten Freischaltung kontrolliert wird
 - **Die Kontrollpflichten der Betreiber dürfen nicht überspannt werden und müssen zumutbar bleiben.** Als unzumutbar wäre etwa eine „Drehkreuzkontrolle“ (also eine wiederholte Kontrolle bei jeder Benützung der Seilbahn) anzusehen.
 - Auch können die Skikarten durch Dritte ausgegeben werden (z.B. durch den Hotelbetreiber bei Pauschalreisen, die bereits eine Skikarte beinhalten, Lehrer bei Schulsikikursen etc.)
 - Der Betreiber entspricht seiner Sorgetragungspflicht, wenn er (vertraglich) sicherstellt, dass eine entsprechende 3G-Kontrolle durch diesen erfolgt (der Dritte wird damit gleichsam für den Liftbetreiber tätig).

- Werden die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht eingehalten, sind die Seilbahnunternehmen von ihrer Beförderungspflicht entbunden – dazu erfolgt ein Rundschreiben der obersten Seilbahnbehörde

Advent- und Weihnachtsmärkte

Die gute Nachricht ist: Weihnachtsmärkte werden heuer stattfinden können!

- Für Advent- und Weihnachtsmärkte als Gelegenheitsmärkte und nicht nur reine Warenmärkte, braucht es für den Zutritt einen **3-G-Nachweis**.
- Auch hier sollen die Kontrollpflichten nicht überspannt werden.
- Bänderausgabe statt einer Einzäunung ist nun als Option eingeführt. D.h.: Bänderausgabe bei definierten Kontrollpunkten außerhalb bzw. innerhalb des Marktareals
- Stichprobenartige Kontrollen sind vorgesehen. Die Kontrolle muss aber nicht durch Betreiber erfolgen.